

Empfängern in einzelnen Kirchenprovinzen geordnet. Für jede Provinz stehen die Dekretalen an den Erzbischof an der Spitze, gefolgt von denjenigen an seine Suffragane oder an Mitglieder der Domkapitel und schließlich Schreiben an Klostervorsteher oder andere Personen. Den Löwenanteil nehmen die päpstlichen Dekretalen nach Frankreich und England ein, und gerade die fünfzig Papstbriefe an englische Kirchenfürsten gewähren neue Einblicke in deren umfangreiche richterliche Tätigkeit. – Bei jeder Dekretale haben die Hg. nach dem Text die gesamte bekannte Überlieferung und die Teilüberlieferungen in den Dekretalensammlungen zusammengestellt und auf eventuelle Drucke hingewiesen. Es folgen der textkritische Apparat und ein Kommentar zu Fragen der Datierung, der in den einzelnen Dekretalen genannten Personen und des verhandelten Gegenstandes. Mehrere Indices wie ein Initienverzeichnis, ein Namen- und Ortsregister und ein lateinisches Sachregister sind der Edition beigegeben. Um die Orientierung in dem Wald der Dekretalensammlungen zu erleichtern, haben die Hg. an den Anfang ihres Buches eine alphabetische Liste dieser Sammlungen mit Herkunfts- und Literaturangaben gestellt.

D. J.

Henri L e d o y e n, La „regula Cassiani“ du Clm 28118 et la Règle anonyme de l'Escorial A. I. 13, *Revue Bénédictine* 94 (1984) S. 154–194, ediert die Regel Cassians aus der Münchener Hs., die im 9. Jh. in St. Maximin in Trier entstand. Ihr Text ist durch Blattverlust fragmentarisch und wird vom Hg. durch Heranziehung der *Concordia regularum Benediktis* von Aniane und der Escorial-Hs., die weitgehend mit dem Münchener Text übereinstimmt, ergänzt.

D. J.

J. Michael R a i n e r, Innocenz III. und das römische Recht, *Römische historische Mitteilungen* 25 (1983) S. 15–33, analysiert zwei Briefe des Papstes aus dem Jahre 1202. In Reg. V 40, einer erbrechtlichen Frage, weicht der Papst vom römischen Recht ab; in dem prozeßrechtlichen Fall Reg. V 41 folgt er ihm dagegen ausdrücklich. Auch in anderen Briefen findet man teils Auflösung, teils Präzisierung des römischen Rechts; bezeichnend für eine Zeit der Koexistenz von römischen, kanonischen und germanischen Rechtselementen. Die Formulierungen weisen jedoch auf die juristische Technik der Schule von Bologna.

H. M. S.

C. R. C h e n e y, Early Norman monastic visitations: a neglected record, *Journal of Ecclesiastical History* 33 (1982) S. 412–423, ediert Fragmente eines erzbischöflichen Visitationsberichts aus den Jahren 1222–1223, die abschriftlich in den Archivalien des Erzbistums Rouen erhalten geblieben sind.

T. R.

Hans-Georg v o n M u t i u s, Rechtsentscheide rheinischer Rabbinen vor dem ersten Kreuzzug. Quellen über die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen. 1. Halbband (Judentum und Umwelt 13,1) Frankfurt u. a. 1984, Verlag Peter Lang, 193 S., SFr. 44. – Der vorliegende Teilband ist das erste Ergebnis des höchst verdienstlichen Unternehmens, das reiche hebräische Quellen-genus der Rechtsentscheide in einer Auswahl-edition auf Deutsch dem des Hebräischen Unkundigen zugänglich zu machen. Hierin war dem Hg. im englischsprachigen Bereich I. A. Agus vorausgegangen, dessen zweibändiges Übersetzungswerk „Urban civilisation in pre-crusade Europe“ (1965) vor allem bezüglich seiner philologischen Genauigkeit nicht eben auf ungeteilte Zustimmung gestoßen war. Im Unterschied zu Agus hat der Hg. die Auswahlkriterien enger gefaßt: Der Stoff ist zum